

Universitätsbibliothek Paderborn

Gallus Cantans, Das ist: Krähender Hauß-Hahn

Trauner, Ignatius

Augspurg ; Dillingen, 1695

Privilegium Cæsareum.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51698](#)

PRIVILEGIUM CÆSAREUM.

Wir Leopold von Gottes Gnaden / Erwöhnter Römischer
 Kaiser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs in Germanien / zu Hungaria/
 Böhmen/Dalmatien/Croatien und Slavonien König/Erzherzog zu Österreich.
 Herzog zu Burgundt/Steyr/Kärnten/Carinthia und Würtemberg Graf zu Tyrol/ze Beken-
 nen öffentlich mit diesem Briefe / und thun kund allen männlich / daß Uns Unser und des
 Reichs lieber getreuer Johann Caspar Bencard Academicus Buchhändler zu Dillingen im
 Unterhänigkeit zu vernehmen gegeben / was massen er ein Buch in quarto intitulit Gallus
 Cantans, das ist Kräpender Haß/Hahn / in Fuß und Passion/Predigen bestehend/ Authors
 P. Ignatio Trauner SS. Theologia C. Ord. S. Benedicti, auf seine Kosten in Druck aufzugeben
 zu lassen entschlossen seye; Weil er aber darneben nicht unzeitig in Sorgen stunde/ es vorff-
 te ein oder ander Gewinnichtiger solches Buch ihm zum höchsten Schaden nachzutragen und
 zu distrahiere oder vereuferen lassen wollen; Als hat Uns erallerunterhängst angerufen und
 gebeten Wir ihm darüber für sich / seine Erben und Nachkommen ein Käyserl. privilegium
 impensis orum auff zehn Jahr in besser Form zu concediren allergnädigst geruheten. Wann
 Wir dann gnädiglich angesehen jetzt angeude ganz villiche Bitt / auch die Frucht/ Muhe
 und Kosten dieses Buchs. So haben Wir demselben die Gnad gehabt und Freyheit zu geben;
 Thun auch solches hiemit in Kraft dieses Briefs/also und dergestalt/ daß er Johann Caspar
 Bencard berührtes Buch in offenen Druck aufzugeben/ hin und wider aufzugeben/ sail haben und
 verkaussen lassen/ auch ihm solches niemand ohne sein und seiner Erbens consens und Wissen
 innerhalb zehn Jahren von dato dis Briefs anzurechnen/ weder im Heil. Röm. Reich noch
 Unserem Erb-Königreich/Fürstenthumb und Landen / weder in dij kleiner noch grösser
 Form nachzutragen und verkaussen lassen solle. Und gebieten darauff allen und jeden Unsera
 und des Heil. Reichs/ auch Unserer Erb-Königreich/Fürstenthumb und Landen Unterthanen
 und Gefreuen/ insonderheit aber allen Buchdruckern/Buchführern/ und Buch-Berlauffern
 bey Vermeidung fünff Mark lötiges Golds/die ein jeder so oft er freuentlich hierwiderthä-
 te / Uns balb in Unser und des Reichs Cammer/ und den andern halben Theil gemeldtem Joh.
 Caspar Bencard/ oder seinen Erben unnachlässlich zu bezahlen/ verfallen seyn solle / hemic
 ernstlich befahlend/ und wollē/ daß ihn noch einiger auf euch selbst/ oder jemand von euer wegen
 obangeregtes Buch innerhalb der obbestimten zehn Jahren/ obverständner massen nit nach-
 drucken/noch auch also nachgetruct distractirt/sail habt/ umfrage/ oder verkauffet/ noch auch
 anderen zu thut gestattet/ in kein Weiz/ alles bey Vermeidung Unser Käyserl. Lingnab und Ver-
 lierung desselben euers Drucks/den vilgeb. Bencard/ oder seine Erben/ auch deren Beslechsha-
 bere/ mit Hülff und Zuthun eines jeden Orts Obrigkeit/ wo sie vergleichen bei euer jeden finden
 werden/ also gleich auf eigenem Gewalt ohne Verhinderung männlich zu sich nehmen/ und
 darmit nach ihrem Gefallen handlen/ und thun mögen; doch solle diekbesagter Bencard sich be-
 fleissen / daß mehr berührtem Buch nichts einverlebt werde/ welct es Uns und dem H. Röm.
 Reich/ noch auch Unsereruraltent Catholischen Religion/ oder andern guten Sitten entgegen
 seye / bei Verlehrung aller Exemplarien und Vermeidung einer absonderlichen Straff :
 auch schuldig seyn / von oftgedachtem Buch vier exemplaria auff seinen Untosten zu Unser
 Käyserl. Reichs-Hof-Canzley bey Verlust Unser Käyserl. Freyheit zu übersenden/ und dieses
 impressorum bey dem Buch voran tragen zu lassen. Mit Urkund dis Briefs/ bestigelt mit
 Unserm Käyserl. auffgedruckten Secret-Insigel/ geben in Unser Statt Wien/ den zwey und
 zwainzigsten Martii Anno Sechzehenhundert sechs und achzig; Unserer Reich des Römi-
 schen im acht und zwainzigsten/ des Hungarischen im ein und dreysigsten / und des Böh-
 mischen im neun und zwanzigsten.

Leopold

V. Leopold Wilhelm Graff
von Königsegg.

(L.S.)

Ad Mandatum Sac. Cas. Majestatis proprium.

Frank Martin Menshengen